



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
 Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt

(gültig durch Änderung der 14. BayIfSMV ab 16. November 2021)

<p>Krankenhausampel</p>	<p>Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.</p> <p>Stufe Rot: seit 09.11.2021 ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.</p> <p>und</p> <p>In Landkreisen, die (1) zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mindestens 80 Prozent ausgelastet sind, und in denen zugleich (2) eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird, gelten die Maßnahmen, die bei einer landesweit roten Krankenhausampel gelten würden.</p> <p>Es gelten nachfolgende Regelungen der 14. BayIfSMV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14/true</p>
<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen entfallen ersatzlos</p>
<p>2G-Regelung</p>	<p>2G-Grundsatz im Innenraum Persönlichen Zugang (Gäste und Personal) haben deshalb nur Geimpfte oder Genesene.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen,

<p>Weiterhin 3Gplus</p> <p>Weiterhin 3G</p>	<p>Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Gastronomie, Beherbergung, Tagungen, Kongressen, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Auf Messen, Volksfesten und bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt 2G inzidenzunabhängig indoor wie outdoor▪ Ausgenommen vom 2G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz sowie Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben▪ Minderjährige Schülerinnen und Schüler haben weiterhin Zugang zu 2G-Einrichtungen zur eigenen Ausübung von sportlichen, schauspielerischen oder musikalischen Aktivitäten.▪ Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen.▪ Ausgenommen vom 2G-Grundsatz sind die körpernahe Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind. Hier bleibt es bei 3Gplus, d.h. Zugangsmöglichkeit auch mit PCR-Test▪ Die bisherige 3G-Regelung gilt lediglich noch bei Hochschulen sowie außerschulischer Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive d.h. Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest
<p>2G Regelung mit Wahlmöglichkeit 2Gplus</p>	<p>Für Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, müssen Besucher/Gäste ebenfalls die erhöhten „2G“-Anforderungen (vollständig geimpft oder genesen) mit Maskenpflicht erfüllen. Maskenpflicht entfällt nur, wenn Betreiber oder Veranstalter nach der 2Gplus-Regelung zusätzlich einen Schnelltest verlangen.</p>
<p>Testnachweiserfordernis „3G“ oder „3Gplus“</p>	<p>Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none">- Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital)

	<ul style="list-style-type: none">- Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund)- Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis)- Kindern unter 6 Jahren- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (Nachweis nur zwingend erforderlich, wenn Schülereigenschaft fraglich; Nachweis kann erbracht werden durch Schülerschein, Schulbesuchsbestätigung, Schülerfahrkarte)- Noch nicht eingeschulte Kinder <p>Ein PCR-Test darf max. 48 Stunden, ein PoC-Antigentest („Schnelltest“) oder Selbsttest unter Aufsicht max. 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein</p>
Maskenpflicht	<p>FFP2-Maske erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• In geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich eine generelle Maskenpflicht.• Ausgenommen sind Privaträume, jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.• Maskenpflicht gilt auch dort, wo 3Gplus oder 2G verpflichtend ist• Unter freiem Himmel grundsätzlich keine Maskenpflicht, abweichend besteht Maskenpflicht bei allen Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen auch außerhalb von Eingangs- und Begegnungsbereichen• Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.• Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig FFP2-Maske) ausnahmslos.• In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.
Kontaktdatenerhebung	<p>Kontaktdaten sind nur noch zu erheben</p> <ul style="list-style-type: none">- bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig zugangsbeschränkten Stätten,- von Dienstleistern, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist,- im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte- in Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie- in der Gastronomie nur noch bei Veranstaltungen mit freiwilligem 2G mit Musik und Tanz.

<p>Veranstaltungen</p> <p>Sport- und Kulturveranstaltungen</p> <p>Volksfeste</p>	<p>Keine Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen</p> <p>Allgemeine Regeln siehe 2G und Maskenpflicht</p> <p>Kontaktdatenerhebung bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen Hygienekonzept erforderlich</p> <p>Für folgende Veranstaltungen (Sport, Kultur) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• 2G-Regelungen mit Maskenpflicht• Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.• Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt außerdem: Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden. Alkoholverbot Maskenpflicht auch außerhalb von Eingangs- und Begegnungsbereichen <p>Volksfeste und öffentliche Festivitäten sind wieder erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zugang nur mit 2G-Nachweis• Infektionsschutzkonzept erstellen (bei mehr als 1000 Personen <u>vorab</u> beim Landratsamt vorlegen)
<p>Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften</p>	<p>Gottesdienste können künftig ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte oder Genesene teilnehmen (2G). Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich künftig nach den neuen allgemeinen Regeln (FFP2).</p>
<p>Demos und Kundgebungen und Versammlungen nach VersG</p>	<p>Versammlungen indoor nach Art. 8 GG können künftig ohne die bisherigen Beschränkungen der Personenzahl durchgeführt werden, wenn an ihnen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen (2G). Andernfalls bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen nach Platzangebot. Die Maskenpflicht richtet sich künftig nach den neuen allgemeinen Regeln (FFP2).</p>
<p>Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen</p> <p>Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden</p>	<p>In Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.</p> <p>3Gplus-Regelung, Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung</p> <p>Für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige kann abweichend vom PCR-Test an jedem Arbeitstag ein PCO-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht verlangt werden.</p>

<p>Gastronomie</p>	<p>In der Gastronomie entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 1 h).</p> <p>Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 2G und Maskenpflicht (entfällt nur am Platz)</p> <p>Für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige kann abweichend vom PCR-Test an jedem Arbeitstag ein PCO-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht verlangt werden.</p>
<p>Beherbergung</p>	<p>Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Im Rahmen von 2G und Maskenpflicht, außer das Abstandsgebot wird eingehalten</p> <p>PCR Test bei Ankunft und danach jede 72 Stunden muss vorgelegt werden.</p> <p>Für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige kann abweichend vom PCR-Test an jedem Arbeitstag ein PCO-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht verlangt werden.</p> <p>Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen insb. zur Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung nur bei Gemeinschaftsunterkünften.</p>
<p>Messen, Kongresse, Tagungen</p>	<p>Es gilt immer 2G. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel. K Kontaktdatenerfassung nur bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen</p>
<p>Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigte</p>	<p>Die Zugangsregelung 3G (einfacher Schnelltest 2x pro Woche genügt) gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen Gilt nicht für Handel und ÖPNV</p>
<p>Bürgertelefon</p>	<p>Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung</p>